



Vereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das **Bundesamt für Sport**

CH-2532 Magglingen

(nachfolgend BASPO)

handelnd durch den Direktor, Herrn Matthias Remund und die Stellvertretende Direktorin, Frau Sandra Felix

und

Swiss Olympic Association

Haus des Sports

Talgutzentrum 27

CH-3063 Ittigen b. Bern

(nachfolgend Swiss Olympic)

handelnd durch den Präsidenten, Herrn Jürg Stahl und den Direktor, Herrn Roger Schnegg

betreffend

Covid-19 Stabilisierungspaket Sport für das Jahr 2022

A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausgangslage und Gegenstand der Vereinbarung

¹ Auch nach der Aufhebung aller sanitärischen Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 Ende März 2022 sind die Herausforderungen im Sportbereich nicht unmittelbar beendet. Entsprechend hat das Parlament im Rahmen des VA 2022 FP 2023-2025 einen Kredit von 50 Mio. Franken zur Stabilisierung der Strukturen im Schweizer Sport nach der Covid-19-Pandemie zur Verfügung gestellt.

² Mit diesem Beitrag sollen Massnahmen zur Wiederbelebung der Sportstrukturen (Revitalisierungsmassnahmen) mitfinanziert und Covid-19-bedingte Ertragsausfälle und Mehraufwände (Schäden) soweit möglich gedeckt werden.

³ Die vorliegende Vereinbarung regelt die Gewährung der Beiträge an Swiss Olympic und legt weiter die Bedingungen für die Weiterleitung der Mittel an die Mitglieder und Partnerorganisationen von Swiss Olympic (nationale Sportverbände) für deren Revitalisierungsmassnahmen, bzw. -projekte und für Covid-19-bedingte Schäden fest.

⁴ Die Umsetzung des Stabilisierungspakets 2022 erfolgt gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR

415.0) sowie Artikel 41 Absatz 3 Buchstaben b und c der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV; SR 415.01).

Art. 2 Umfang der Finanzhilfen

Das BASPO stellt Swiss Olympic für die Mitfinanzierung von Revitalisierungsmassnahmen und zur Deckung von Covid-19-bedingten Schäden gemäss der vorliegenden Vereinbarung für das Jahr 2022 einen Betrag von maximal CHF 50 Mio. (fünfzig Millionen Schweizer Franken) zur Verfügung.

Art. 3 Grundsatz

¹ Das BASPO richtet die Finanzhilfen an Swiss Olympic aus. Swiss Olympic ist für die Umsetzung und Abwicklung des Stabilisierungspakets zuständig.

² Swiss Olympic richtet den nationalen Sportverbänden auf Gesuch hin Beiträge für die Mitfinanzierung von Revitalisierungsmassnahmen und die Deckung von Covid-19 bedingten Schäden aus, sofern die entsprechenden Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind.

³ Jedem nationalen Sportverband steht unter Vorbehalt der Bestimmung nach Absatz 5 höchstens der in Anhang 1 festgelegte Richtbetrag zu. Es besteht kein Anspruch auf Ausschöpfung des Richtbeitrages.

⁴ Der Anteil, den ein nationaler Sportverband zur Deckung von Covid-19-bedingten Schäden verwenden darf, beträgt höchstens einen Sechstel (1/6) des ihm aus dem Stabilisierungspaket 2022 ausgerichteten Beitrags.

⁵ Soweit ein nationaler Sportverband kein Finanzierungsgesuch stellt oder der Richtbeitrag nicht gemäss der jeweiligen Vereinbarung zwischen Swiss Olympic und dem nationalen Sportverband zur Unterstützung von Revitalisierungsmassnahmen und zur Deckung ausgewiesener Schäden 2022 benötigt wird, kann Swiss Olympic einen ausgewiesenen Bedarf eines anderen nationalen Sportverbandes unterstützen oder den Restbetrag für eigene Revitalisierungsprojekte für den gesamten Schweizer Sport verwenden. Es darf maximal eine Umverteilungsrunde nicht ausgeschöpfter Mittel durchgeführt werden. Sie hat bis spätestens 30. November 2022 zu erfolgen. Werden einem nationalen Sportverband gestützt auf diese Umverteilungsrunde zusätzliche Mittel zugesprochen, gelten für deren Verwendung die Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung uneingeschränkt.

B. Revitalisierungsmassnahmen

Art. 4 Grundsatz

Ziel ist es, die Sportorganisationen und Sportstrukturen, die während der Covid-19-Pandemie aufgrund der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung von Covid-19 geschädigt wurden, zu revitalisieren und den Verbands- und Vereinssport im Bereich Breiten- und Nachwuchssport zu stärken. Diese Zielsetzung soll anhand von Projekten der nationalen Sportverbände erreicht werden. Einerseits soll durch innovative Projekte das Ausüben der jeweiligen Sportart in einer zukunftsgerechten Form gesichert werden, andererseits sollen Projekte, die Wiedergewinnung von Sporttreibenden in der jeweiligen Sportart oder die Erschliessung neuer Segmente von aktiv Sporttreibenden bezwecken.

Art. 5 Beitragsempfänger

Swiss Olympic leitet die Beiträge des BASPO an die nationalen Sportverbände zur Durchführung deren Projekte weiter.

Art. 6 Beitragsberechtigte Projekte

¹ Beitragsberechtigt sind Projekte,

- a) die von Mitglieder- oder Partnerorganisationen von Swiss Olympic durchgeführt oder beauftragt werden;
- b) die eine zukunftsgerichtete Anpassung von ursächlich durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten oder verstärkten Verhältnissen in der Sportart bezwecken;
- c) die auf ein vom Verband ausdrücklich bezeichnetes Ziel ausgerichtet sind; und
- d) die insgesamt bis spätestens Ende 2. Quartal 2024 abgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen.

² Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- a) Projekte, die im Rahmen von anderweitigen Sportfördergefässen durch den Bund unterstützt werden (bspw. Jugend+Sport);
- b) Strukturhaltende Massnahmen für bereits in der Vergangenheit durchgeführte Sportveranstaltungen;
- c) Isolierte Werbemassnahmen (bspw. Werbekampagnen, die nicht in Verbindung mit einem Marketingkonzept stehen);
- d) Projekte, die direkt auf die finanzielle Entlastung von Einzelpersonen zielen (bspw. Gutscheine für die Benutzung von Sportangeboten, Erlass von Mitgliederbeiträgen, etc.);
- e) Projekte zur Förderung von einzelnen Athletinnen und Athleten, Teams, Mannschaften oder einzelnen Unterorganisationen des nationalen Verbandes;
- f) Defizitgarantien an Veranstaltende.

Art. 7 Abwicklung

¹ Die nationalen Sportverbände reichen Swiss Olympic ein Finanzierungsgesuch ein. Ein Finanzierungsgesuch hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- Darstellung der ursächlich durch die Covid-19-Pandemie bedingten, anzupassenden Verhältnisse
- Zielsetzung(en) der Projekte
- Projektbeginn und Projektdauer
- Kosten und Finanzierung
- Beantragter Unterstützungsbeitrag

² Swiss Olympic prüft die Finanzierungsgesuche der nationalen Sportverbände und holt vor seinem Entscheid eine Stellungnahme des BASPO ein.

³ Swiss Olympic entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BASPO bis spätestens am 30. November 2022 über die Finanzierungsgesuche.

⁴ Bei Gutheissung der Gesuche schliesst Swiss Olympic mit den einzelnen nationalen Sportverbänden und Partnerorganisationen eine schriftliche Vereinbarung ab. Diese Vereinbarung regelt den Umfang des Beitrages, den Zahlungsplan und allfällige Auflagen.

⁵ Swiss Olympic begleitet die Umsetzung der Projekte und legt den Zahlungsplan so fest, dass Beiträge nur entsprechend dem Projektfortschritt ausgerichtet werden.

C. Schäden

Art. 8 Grundsatz

Sportorganisationen, die als Folge von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Ertragsausfälle erlitten oder Mehraufwände zur Erbringen hatten, sollen entschädigt werden, um damit die Strukturen im Sport zu erhalten.

Art. 9 Beitragsempfänger

¹ Swiss Olympic leitet die Beiträge des BASPO an die nationalen Sportverbände und diese an nachgelagerte Organisationen weiter.

² Als nachgelagerte Organisationen gelten alle Sportorganisationen, die in der jeweiligen Sportart aktiv sind, unabhängig davon, ob sie Mitglied des jeweiligen nationalen Sportverbandes sind.

³ Beiträge können ausgerichtet werden an Sport- oder andere Organisationen (z.B. Jugendvereine), deren Ziele und deren Hauptaktivitäten der Zielsetzung des Sportförderungsgesetzes entsprechen. An Organisationen mit Sitz im Ausland dürfen keine Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 10 Anrechenbare Schäden

¹ Es dürfen ausschliesslich Schäden berücksichtigt werden, die Covid-19-bedingt im Jahr 2022 entstanden sind. Diese haben sich aus Covid-19-bedingten Mehrausgaben oder Mindereinnahmen in Berücksichtigung von allfälligen diesen gegenüberstehenden Mehreinnahmen oder Minderausgaben («Nettoschaden») zu ergeben.

² Es dürfen nur Schäden von Organisationen berücksichtigt werden, deren Budget für das Jahr 2022 der Pandemiesituation Rechnung trägt.

³ Keine Beiträge dürfen geleistet werden insbesondere:

- a) für den Ausfall von Beiträgen, die üblicherweise (ausserhalb der Covid-19-Pandemie) von der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) geleistet werden;
- b) wenn diese zu einer Kürzung anderer öffentlich-rechtlicher Beiträge oder zur Substituierung von anderen öffentlichen Beiträgen führen;
- c) zur Deckung von Schäden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Profimannschaft im Fussball oder Eishockey der Männer stehen;
- d) zur Deckung von Schäden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Betrieb einer semiprofessionellen Mannschaft in den Sportarten Basketball, Handball, Unihockey, Volleyball sowie Fussball und Eishockey der Frauen stehen, soweit dazu im Jahr 2021 Beiträge nach Artikel 12b Covid-19-Gesetz ausgerichtet worden sind;
- e) für Aufwendungen, deren Übernahme der Bundesrat für die Bevölkerung aufgehoben hat, wie bspw. die Übernahme der Kosten für die Durchführung von Covid-19-Tests.

⁴ Führt die Organisation einen sportfremden Geschäftszweig (z.B. Restaurant innerhalb einer Sportanlage, Shop) dürfen Schäden dieses Geschäftszweiges nicht berücksichtigt werden. Hingegen dürfen die üblicherweise (ausserhalb der Covid-19-Pandemie) von diesen Geschäftszweigen für die Sportaktivitäten der Organisation ausgeschütteten Beiträge (Quersubventionierung innerhalb der Organisation) berücksichtigt werden.

⁵ Ausfälle von Lizenz-, Teilnahme- oder ähnlichen Gebühren infolge abgesagter Meisterschaften oder eines reduzierten Meisterschaftsbetriebs können als Covid-19-bedingte Schäden berücksichtigt werden.

Art. 11 Schadensminderungspflicht

Die Beitragsempfänger haben darzulegen, dass sie die zumutbaren Anstrengungen unternommen haben und unternehmen werden, um unnötige Ausgaben zu reduzieren, insbesondere solche, die nicht der Sportförderung dienen. Die entsprechenden Massnahmen zum Erhalt weiterer Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) sind explizit auszuweisen.

Art. 12 Weitere Bestimmungen

¹ Mindestens zwei Drittel der ausgerichteten Beiträge sollen für den Breitensport, höchstens ein Drittel für den Leistungssport und den leistungsorientierten Nachwuchssport eingesetzt werden.

² In begründeten Fällen, beispielsweise, wenn im Bereich des Breitensports kein oder nur ein geringer Bedarf besteht, kann der nationale Sportverband vom vorgenannten Verteilschlüssel abweichen. Dazu ist die vorgängige, ausdrückliche Zustimmung von Swiss Olympic notwendig.

³ Die nationalen Sportverbände achten darauf, dass durch die Beiträge an Organisationen und Anlässe Frauen und Männer gleichermassen unterstützt werden (ausgewogenes Geschlechterverhältnis).

Art. 13 Prozess und Fristen

¹ Die nationalen Sportverbände machen ihren Schaden bei Swiss Olympic geltend. Sie reichen hierfür einen begründeten Antrag ein.

² Swiss Olympic plausibilisiert die eingereichten Anträge und kontrolliert diese hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben aus vorliegender Vereinbarung.

³ Swiss Olympic schliesst mit den einzelnen nationalen Sportverbänden basierend auf

- dem Antrag;
- dem Richtbeitrag;
- der Vorgabe von Art. 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung (Verhältnis Schaden/Revitalisierungsmassnahmen); und
- den gemeldeten Schäden (= Mittelbedarf)

eine Vereinbarung zur Deckung der Schäden für das Jahr 2022 ab. Diese Vereinbarung regelt die Auflagen und die Höhe der Beiträge an die nachgelagerten Organisationen.

⁴ Der nationale Sportverband leitet die Beiträge gestützt auf die mit Swiss Olympic abgeschlossene Vereinbarung an die nachgelagerten Organisationen weiter und verpflichtet diese vertraglich zur Einhaltung der jeweiligen Auflagen, wozu auch eine Integritätsverpflichtung im Sinne von Art. 20 dieser Vereinbarung gehört.

⁵ Der nationale Sportverband weist die von Swiss Olympic empfangenen Beiträge in der Jahresrechnung separat aus. Er erstattet gegenüber Swiss Olympic Bericht über die Mittelverwendung. Eine Liste der Beitragsempfänger und die Höhe des Beitrages sind Teil der Berichterstattung. Swiss Olympic prüft risikobasiert den Schadensnachweis der Beitragsempfänger und kontrolliert die Umsetzung der Vereinbarung.

D. Beiträge von Swiss Olympic

Art. 14 Revitalisierungsmassnahmen und Schäden von Swiss Olympic

Swiss Olympic ist für eigene Revitalisierungsmassnahmen und Schäden beitragsberechtigt. Der Maximalbetrag (Richtwert) beträgt 6% der Gesamtsumme nach Art. 2 der vorliegenden Vereinbarung. Es gelten die Voraussetzungen der Artikel 3 - 7 vorstehend, mit folgenden Ausnahmen:

- Die Revitalisierungsmassnahmen müssen der gesamten Sportförderung zu Gute kommen.
- Swiss Olympic hat das Finanzierungsgesuch bis spätestens 30. November 2022 beim BASPO einzureichen.
- Das BASPO beurteilt das Gesuch abschliessend.

Art. 15 Aufwand von Swiss Olympic

Swiss Olympic wird für seinen administrativen Aufwand zur Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung, insbesondere Verteilung der empfangenen Mittel und Controlling, mit maximal 4% der Gesamtsumme nach Art. 2 der vorliegenden Vereinbarung entschädigt.

Art. 16 Zeitpunkt der Beitragszahlung an Swiss Olympic

¹ Die Beitragszahlung an Swiss Olympic erfolgt per Ende 2022.

² Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto von Swiss Olympic: Swiss Olympic Association, Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen b. Bern
Konto: UBS in Bern, 235.757599.01X, IBAN CH80 0023 5235 7574 9901 X

³ Die Beitragszahlung wird dem Kredit «Covid: Finanzhilfen» (A231.0412) des BASPO belastet.

E. Reporting und Integrität

Art. 17 Controlling und Vertragserfüllung

¹ Swiss Olympic ist für die zweckmässige Verwendung der Mittel durch die jeweiligen Endempfänger der Beiträge verantwortlich und sorgt dafür, dass die nationalen Sportverbände sowie nachgelagerte Empfänger Swiss Olympic transparent und vollständig über die Verwendung der empfangenen Mittel dokumentieren.

² Swiss Olympic rapportiert dem BASPO jeweils per Ende Jahr (erstmal 2023) über die Tätigkeiten und über die Verwendung der eingesetzten Mittel. Swiss Olympic legt in seinem Bericht insbesondere die Einhaltung der Kriterien für die Beitragsbemessung bei den Empfängerorganisationen dar und gibt Auskunft über den Stand der Umsetzung der Projekte.

³ Swiss Olympic legt dem BASPO spätestens bis Ende 2025 einen Schlussbericht vor.

⁴ Nicht benötigte Beiträge sind von Swiss Olympic dem Bund zurückzuerstatten.

⁵ Swiss Olympic liefert dem BASPO und der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK auf erste Aufforderung hin alle zur Kontrolle der Vertragserfüllung erforderlichen Informationen. Insbesondere gewährt Swiss Olympic dem BASPO und der EFK jederzeit vollständigen Einblick in die Betriebsbuchhaltung.

Art. 18 Öffentlichkeitsprinzip

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ; SR 152.3) ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten. Swiss Olympic nimmt Kenntnis davon und akzeptiert, dass die vorliegende Vereinbarung mitsamt allen damit verbundenen amtlichen Dokumenten vom BASPO der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können.

Art. 19 Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes

Das Subventionsgesetz (SuG; SR 616.1) ist im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages anwendbar. Insbesondere wird hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Nicht- oder Schlechterfüllung des vorliegenden Vertrages durch Swiss Olympic auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen verwiesen. Namentlich kann der Bundesbeitrag sowie der Entschädigungsanteil für Swiss Olympic nach Artikel 14 und 15 in diesen Fällen ganz oder teilweise gekürzt und ein zu viel ausgerichteter Beitrag zurückgefordert werden.

Art. 20 Integrität

¹ Swiss Olympic bekennt sich zum fairen und sicheren Sport und verpflichtet sich, die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport einzuhalten (Gleichbehandlung für alle; Sport und soziales Umfeld im Einklang; Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung; Respektvolle Förderung statt Überforderung; Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung; Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe; Absage an Doping und Drogen; Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports; gegen jegliche Form von Korruption).

² Swiss Olympic verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption inklusive Privatbestechung im Sinne von Artikel 322^{octies} ¹ und 322^{novies} ² des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zu ergreifen. Zudem sorgt Swiss Olympic dafür, dass durch ihre Vertreter/innen, Beauftragten oder anderweitig mit ihren Geschäften betrauten Personen ungebührliche Zuwendungen oder andere Vorteile weder angeboten noch angenommen werden.

³ Swiss Olympic verpflichtet sich im Sinne von Artikel 78a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (SpoFöV; SR 415.01), Finanzhilfen nur an Sportorganisationen zu gewähren, die in ihrem Bereich über Regeln und Verfahren verfügen, die dem jeweiligen Risiko angemessen sind und erlauben, die Manipulation an Sportwettbewerben zu bekämpfen. Die in Artikel 78a Absatz 3 SpoFöV aufgeführten Massnahmen sind von Swiss Olympic und seinen Mitgliedern (nationale Sportverbände und Partnerorganisationen) umzusetzen.

⁴ Swiss Olympic nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel zur Auflösung des Vertrages und zur Nichtauszahlung von in Aussicht gestellten Beiträgen oder Rückforderung geleisteter Beiträge führt.

¹ Art. 322^{octies} Abs. 1 StGB: Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Art. 322^{novies} Abs. 1 StGB: Wer als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

F. Schlussbestimmungen

Art. 21 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Art. 22 Rechtspflege

¹ Bei Streitigkeiten aus diesem Subventionsvertrag erlässt das BASPO eine Verfügung. Diese kann mit Beschwerde nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege angefochten werden.

² Swiss Olympic orientiert die nationalen Sportverbände sowie die Beitragsgesuchstellenden darüber, dass für allfällige Streitigkeiten ausschliesslich der Rechtsweg (Zivilklage) über Swiss Olympic offensteht.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit deren Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Magglingen, den

Bundesamt für Sport BASPO

.....
Matthias Remund
Direktor

.....
Sandra Felix
Stellvertretende Direktorin

Ittigen b. Bern, den

Swiss Olympic Association

.....
Jürg Stahl
Präsident

.....
Roger Schnegg
Direktor

Beilage:

- «Tabelle Richtbeiträge» Anhang 1